



## **Abwägungstabelle**

vom 16.12.2021

ergänzt am 30.01.2024

### **zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Für den Bereich des Bebauungsplanes „Westlich der Herbisrieder Straße“**

### **Marktgemeinde Bad Grönenbach**

in der Fassung v. 26.10.2021

Behandlung der, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Anregung, Einwände
1.	Abwasserverband Memmingen Land, Bad Grönenbach	nein	---
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen	ja	keine Einwände
3.	Amt für Landwirtschaft und Forsten, Mindelheim	Ja	keine Einwände
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München	nein	---
5.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PTI 23, Gersthofen	nein	---
6.	Gemeinde Kronburg	nein	---
7.	Gemeinde Woringen	nein	---
8.	Gemeinde Wolfertschwenden	nein	---
9.	Kreisbrandrat Landkreis Unterallgäu Alexander Möbus	nein	---
10.	Kreisheimatpfleger Landkreis Unterallgäu	nein	---
11.	Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz	Ja	keine Einwände
12.	<a href="#">Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz</a>	<a href="#">ja</a>	<a href="#">s.u. Hinweise</a>
13.	Landratsamt Unterallgäu, Bauverwaltung - Ortsplanung	Ja	Kreisbaumeister – keine Einwände
14.	Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz/Altlasten	Ja	keine Einwände
15.	Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht	Ja	keine Einwände, s.u. Hinweise
16.	Landratsamt Unterallgäu, Abfallrecht	nein	---
17.	Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung	Ja	keine Einwände, s.u. Hinweise
18.	Landratsamt Unterallgäu, Straßenverkehrsbehörde	nein	---
19.	Lechwerke AG, Augsburg	Ja	Keine Einwände s.u. Hinweise
20.	Markt Dietmannsried	nein	---
21.	Markt Legau	Ja	keine Einwände
22.	Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde	Ja	keine Einwände
23.	Regionalverband Donau-Iller	ja	keine Einwände
24.	Schwaben Netz GmbH, Augsburg	ja	keine Einwände
25.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Ja	keine Einwände s.u. Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen	Erfahrungsgemäß werden im Bereich des Bebauungsplanes im Zuge der Baumaßnahmen häufig Vermessungszeichen und Grenzmarken zerstört oder beschädigt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (BayRS 219-1-F) jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen (ADBV Memmingen) zu beantragen hat. Der Markt Bad Grönenbach muss deshalb rechtzeitig vor der Inangriffnahme seiner Baumaßnahmen einen Antrag auf Sicherung der Vermessungszeichen beim ADBV Memmingen stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten des Marktes Bad Grönenbach wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Markt Bad Grönenbach nach Abschluss der Baumaßnahme beim ADBV Memmingen die Wiederherstellung der Grenzmarken beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Durch unsere Zuständigkeit bei der Beratung der Kommunen für die Erstellung von Breitbandanschlüssen – im Besonderen die Erstellung von Gigabitfähigen Anschlüssen weisen wir auf die grundsätzliche Bedeutung zur Erstellung geeigneter Infrastrukturen hin. Vor allem in neuen Baugebieten sollte die Möglichkeit genutzt werden, Glasfaseranschlüsse für alle neuen Adressen herzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2021) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Weiter sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne in einem zentralen Landesportal	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

		<p>zugänglich gemacht werden. Als zentrales Landesportal bietet sich die Veröffentlichung über den BayernAtlas (Verfahren <a href="http://www.bauleitplanung.bayern.de">www.bauleitplanung.bayern.de</a>) an. Am Landratsamt Unterallgäu werden derzeit alle Bebauungspläne zusammen mit einem GIS-Dienstleister digitalisiert bzw. aufbereitet, damit diese in kommunalen GIS-Systemen und im Internet zur Verfügung stehen können.</p>	
12.	Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz	<p>Das Plangebiet hat die Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes (Förder- und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung). Südlich des Plangebietes besteht ein Parkplatz. Über die Betriebszeiten und die Nutzung des Parkplatzes hat die Unterzeichnerin keinerlei Kenntnis. Bei Nutzung während der Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr) sind Überschreitungen der geltenden Lärmwerte im Plangebiet zu erwarten. Im Bauleitplanverfahren ist durch schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen nachzuweisen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist hierfür ein aktiver Lärmschutz erforderlich. In welcher Art und Weise die Maßnahme auszuführen ist, ist in der schalltechnischen Untersuchung zu klären.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist voraussichtlich eine weitere schalltechnische Untersuchung erforderlich. Hierbei ist zu prüfen, ob an den nächsten Immissionsorten im Norden des geplanten Bauvorhabens die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.</p>	<p>Die Nachnutzung des Parkplatzes wird entsprechen Vereinbarung zwischen Besitzer, Nutzer (Klinik) und Bauherr (Regens-Wagner-Stiftung) durch die Errichtung und den Betrieb einer Schranke ausgeschlossen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und dort der Nachweis erbracht, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden. Nach Rücksprache mit dem LRA Immissionsschutz wird im Zuge dessen auch die schalltechnische Auswirkung der Herbisrieder Straße sowie der gegenüberliegenden Parkplätze der Klinik auf das Baugebiet bewertet.</p> <p>Fachliche Information zu späterem Baugenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht	<p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Der Bereich der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Die</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Trinkwasserversorgung der Einrichtungen, die auf den o.g. Grundstücken entstehen soll, wird vom Markt Bad Grönenbach übernommen. Der Markt Bad Grönenbach verfügt über eine gesicherte Wasserversorgung. Es besteht deshalb das Einverständnis mit der Änderung des FNPs des Markt Bad Grönenbach.</p>	
	<p><u>2. Abwasserbeseitigung</u> Im Geltungsbereich der Änderung des FNPs sollen soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geschaffen werden (Förder-, Wohn- und Beratungseinrichtung). Das dort anfallende häusliche Schmutzwasser ist dem Gruppenklärwerk Heimertingen der Stadt Memmingen zuzuleiten. Ob das Kontingent der Marktgemeinde Bad Grönenbach am Gruppenklärwerk Heimertingen für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichen ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist vorzugsweise im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser ist zur Grundwasserneubildung vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern, da einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte oder Rigole) nur noch in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden kann.  Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anmerkung wird in der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt. Eine Versickerung ist umzusetzen soweit die Bodenbeschaffenheit dies zulässt.</p> <p>Die Anmerkung wird in der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt.</p>

		<p>Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-Fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.</p> <p>Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgende Daten mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung</li> <li>- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etv.)</li> <li>- Einleitungsmenge bzw. Versickerungsrate in l/s</li> <li>- Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m<sup>2</sup></li> <li>-</li> </ul>	<p>Die Anmerkung wird in der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt.</p>
17.	Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, lediglich die Ortsdurchfahrtsgrenze und die daraus resultierende Anbauverbotszone bleiben unverändert. Diese sind in den Planunterlagen einzutragen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden in der Planzeichnung integriert</p>
		<p>Pkt. 2.3 falscher Regierungsbezirk genannt</p>	<p>Anpassung wird in der Begründung vorgenommen</p>
19.	Lechwerke AG, Augsburg	<p><u>Bestehende 1-kV-Freileitung</u> Über das Baugrundstück verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Straßenbeleuchtungsplan ist die Trasse zeichnerisch dargestellt. Der Schutzbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Trasse. Falls der Schutzbereich nicht eingehalten werden kann, muss vor Beginn der Bautätigkeit die kreuzende 1-kV-Freileitung abgebaut sein oder eine Leitungsisolierung erfolgen. Die erforderlichen Arbeiten werden von uns ausgeführt bzw. beauftragt. Hierzu ist eine vorrausschauende und rechtzeitige Verständigung an unsere Betriebsstelle Memmingen erforderlich. Erst nach erfolgter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutzbereich wird im Bebauungsplan aufgeführt.</p>

		<p>Terminabsprache werden wir die notwendigen Umbauarbeiten am Versorgungsnetz einplanen und durchführen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u>                  Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Memmingen Kontakt aufzunehmen.                  Betriebsstelle Memmingen                  Schweizer Ring 8-10                  87700 Memmingen                  Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Hubert Schlee                  Tel: 08331 851 210                  Email: <a href="mailto:hubert.schlee@lew-verteilernetz.de">hubert.schlee@lew-verteilernetz.de</a>                  Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <a href="https://geoportal.lvn.de/apak/">https://geoportal.lvn.de/apak/</a> abgerufen werden</p>	
25.	Wasserwirtschaftsamt Kempten	<p><b>1. Altlasten</b>                  Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Boden-veränderungen bekannt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		<p><b>2. Wasserversorgung</b>                  Das Gebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		<p><b>3. Grundwasserstände</b></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

		Im betreffenden Bereich liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor.	
		<p><b>4. Siedlungsentwässerung</b></p> <p>Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Eine flächenhafte Versickerung über den belebten Oberboden ist einer linienförmigen, unter-irdischen Einleitung, z. B. über Rigolen, grundsätzlich vorzuziehen.</p> <p>Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die vorrangige flächenhafte Versickerung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das DWA Arbeitsblatt A100 wird als textlicher Hinweis und in der Begründung ergänzt.</p>
		<p><b>5. Gewässer und Hochwasser</b></p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.</p> <p>Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.</p> <p>Wir empfehlen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungs-gefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.</p> <p>Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.</p>	<p>Es wird eine umfassende Risikoabschätzung auf Basis des Merkblattes DWA-M-119 vorgenommen und in die Begründung integriert</p> <p>Das Merkblatt wird aufgeführt.</p>